

Botschaft zur Volksinitiative «Ja zu Europa!»

vom 27. Januar 1999

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir unterbreiten Ihnen die Botschaft zur Volksinitiative «Ja zu Europa!» und beantragen Ihnen, diese Volk und Ständen mit der Empfehlung auf Ablehnung zur Abstimmung vorzulegen.

Der Entwurf zum entsprechenden Bundesbeschluss liegt bei.

Gleichzeitig legen wir Ihnen im Sinne eines indirekten Gegenvorschlags zu dieser Volksinitiative den Entwurf eines einfachen Bundesbeschlusses vor.

Wir beantragen Ihnen, die folgenden parlamentarischen Vorstösse abzuschreiben:

- | | | | |
|------|----|---------|---|
| 1991 | P | 89.823 | Grenzüberschreitende polizeiliche Nacheile (N 26.11.91, Reimann Maximilian) |
| 1993 | M | 91.3178 | Beitritt der Schweiz zum europäischen Erstasylabkommen (S 3.10.91, Huber; N 7.6.93) |
| 1993 | P | 93.3467 | Bericht zur Zukunft der EG aus schweizerischer Sicht (N 17.12.93, Gross Andreas) |
| 1994 | P | 93.3547 | Internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Kriminalität (S 29.9.94, Huber) |
| 1994 | PI | 94.3144 | Entwicklung der innen- und aussenpolitischen Bedingungen der Europapolitik (S 27.9.94, Cottier) |
| 1995 | P | 95.3203 | Europäische Integration (N 19.6.95, Aussenpolitische Kommission NR 94.440) |
| 1996 | P | 94.3088 | Korrektur der aussenpolitischen Ausrichtung (N 20.3.96, Fraktion der Schweizerischen Volkspartei) |
| 1996 | P | 95.3056 | Integrationspolitik der Schweiz (N 20.3.96, Comby) |
| 1998 | P | 98.3143 | EU-/EWR-Beitritt. Gegenüberstellender Bericht (N 26.6.98, Stucky) |
| 1998 | P | 98.3149 | Europäische Integration. Information des Parlaments (N 26.6.98, Suter) |
| 1998 | P | 98.3157 | Integrationsbericht (N 9.10.98, Freisinnig-demokratische Fraktion) |
| 1998 | P | 98.3175 | Integrationsbericht (S 8.10.98, Beerli) |
| 1998 | P | 98.3216 | Weitere europäische Integrationsschritte (N 9.10.98, Aussenpolitische Kommission NR) |

Im Übrigen beantragen wird das Bundesratsgeschäft BRG 92.053 vom 18. Mai 1992 (Beitritt der Schweiz zur Europäischen Gemeinschaft. Bericht.) ebenfalls abzuschreiben.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

27. Januar 1999

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Ruth Dreifuss

Der Bundeskanzler: François Couchepin

Übersicht

Die Volksinitiative verlangt die unverzügliche Aufnahme von Verhandlungen über einen Beitritt der Schweiz zur Europäischen Union. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass der Entscheid über eine solche Aufnahme von Verhandlungen auf Grund der geltenden Kompetenzordnung der Bundesverfassung vom Bundesrat zu fällen ist. Er schlägt deshalb als Gegenentwurf zur Volksinitiative einen Bundesbeschluss vor, der festhält, dass der Bundesrat über den Zeitpunkt der Reaktivierung des schweizerischen EU-Beitrittsgesuchs im Lichte der Beratungen über den Integrationsbericht, des Standes des Genehmigungsverfahrens über die Ergebnisse der sektoriellen Verhandlungen sowie auf Grund von Konsultationen, insbesondere mit den Kantonen, entscheidet. Daher schlägt der Bundesrat dem Parlament vor, die Volksinitiative «Ja zu Europa!» Volk und Ständen zur Verwerfung zu empfehlen und seinem Gegenentwurf zuzustimmen.

Botschaft

1 Volksinitiative

11 Wortlaut

Am 30. Juli 1996 haben die Bewegungen «Geboren am 7. Dezember 1992», «Renaissance Suisse Europe», «Junge Europäische Föderalistinnen und Föderalisten Schweiz», «Aktion Europa Dialog» und «Europäische Bewegung Schweiz» ihre eidgenössische Volksinitiative «Ja zu Europa!» eingereicht. Die Initiative hat den folgenden Wortlaut:

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

Art. 23 (neu)

¹ Die Schweiz beteiligt sich am europäischen Integrationsprozess und strebt zu diesem Zweck den Beitritt zur Europäischen Union an.

² Der Bund nimmt ohne Verzug Beitrittsverhandlungen mit der Europäischen Union auf.

³ Der Beitritt zur Europäischen Union wird Volk und Ständen gemäss Artikel 89, Absatz 5 zur Abstimmung unterbreitet.

Art. 24 (neu)

Bei den Beitrittsverhandlungen und der Anpassung des schweizerischen Rechts an das Recht der Europäischen Union achten alle Behörden darauf, dass insbesondere die demokratischen und föderalistischen Grundwerte sowie die sozialen und ökologischen Errungenschaften durch geeignete Massnahmen gesichert werden.

Art. 25 (neu)

Der Bund berücksichtigt bei der Umsetzung des Beitrittsvertrages und der Weiterentwicklung der Europäischen Union sowie bei anderen Fragen der europäischen Integration die Kompetenzen der Kantone und wahrt ihre Interessen. Er informiert die Kantone rechtzeitig und umfassend, hört sie an und zieht sie bei der Vorbereitung von Entscheidungen bei.

12 Ergebnis

Mit Beschluss vom 14. Februar 1997 hat die Bundeskanzlei festgestellt, dass die Initiative 106 442 gültige Unterschriften erhalten hat und damit die gesetzlichen Bedingungen erfüllt¹.

13 Festgelegter Zeitraum für die Behandlung der Initiative

Der Bundesrat ist gehalten, den Räten bis zum 30. Januar 1999 eine Botschaft zur Volksinitiative vorzustellen². Die eidgenössischen Räte haben anschliessend bis zum 30. Juli 2000 Zeit, um sich zu äussern. Dieser Zeitraum kann um ein Jahr ver-

¹ BBl 1997 I 1138

² Siehe VO vom 26. Februar 1997 (AS 1997, 760), Art. 2, Abs. 2, sowie Art. 27, Abs. 1, GVG, in Verbindung mit Art. 29, Abs. 2, GVG (AS 1986, 1712)

längert werden, falls mindestens ein Rat einen Gegenvorschlag oder einen Gesetzesakt mit direktem Zusammenhang zur Volksinitiative beschlossen hat³.

14 Gültigkeit

141 Einheit der Form

Die vorliegende Initiative hat die Form eines in allen Teilen ausformulierten Entwurfs. Die Einheit der Form ist sichergestellt.

142 Einheit der Materie

Art. 121, Abs. 3, der Bundesverfassung bestimmt, dass sich eine Initiative nur auf einen einzigen Gegenstand beziehen darf. Die vorliegende Initiative fordert die Schweiz ausschliesslich auf, sich am Prozess der europäischen Integration zu beteiligen und zu diesem Ziel unverzüglich Beitrittsverhandlungen mit der Europäischen Union (nachfolgend EU) aufzunehmen. Der Text der Initiative entspricht der Anforderung der Einheit der Materie.

15 Absichten der Urheber der Initiative

Die Initianten schlagen vor, dass sich die Schweiz am Prozess der europäischen Integration beteiligt und dass der Bund unverzüglich Verhandlungen mit der EU aufnimmt mit dem Ziel eines Beitritts. Damit bezweckt die Initiative, den vom Bundesrat seit einigen Jahren zu seinem strategischen Ziel erhobenen EU-Beitritt bezüglich des Zeitplans zu konkretisieren. Bei einer Annahme der Initiative würde der Bundesrat das schweizerische Beitrittsgesuch, welches im Gefolge der negativ verlaufenen EWR-Abstimmung eingefroren wurde, ohne Verzug reaktivieren. Die übrigen von der Initiative vorgeschlagenen Bestimmungen betreffen die Organisation der Beitrittsverhandlungen und werden – wie auszuführen sein wird – bereits heute befolgt.

2 Folgen der Initiative

21 Allgemeines

Die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der EU hängt nicht nur vom Willen der Schweiz ab. Zwar wäre der Bundesrat bei Annahme der Initiative gehalten, «unverzüglich» sein im Mai 1992 deponiertes Beitrittsgesuch zu reaktivieren. Ob allerdings die eigentlichen Beitrittsverhandlungen beginnen könnten, würde ebenso vom Willen der EU abhängen. Diese hat im März 1998 entschieden, mit welchen Beitrittskandidaten in einer ersten Phase Verhandlungen aufgenommen werden⁴. Der dafür zuständige EU-Ministerrat müsste nach der Reaktivierung des schweizeri-

³ Art. 27, Abs. 5^{bu}, GVG

⁴ Zypern, Tschechische Republik, Polen, Ungarn, Slowenien und Estland

schen Beitrittsgesuchs, auf Antrag der EG-Kommission, entscheiden, ob Verhandlungen zum Beitritt der Schweiz zur EU vorbereitet werden sollen.

Entweder würde der Ministerrat den schweizerischen Antrag zurückstellen, zum Beispiel bis die laufende Erweiterung der EU weiter fortgeschritten ist, oder aber er würde das Verhandlungsgesuch positiv aufnehmen und gleichzeitig mit der Ost- und Süderweiterung bearbeiten.

22 Auswirkungen auf den Personalbestand des Bundes

Die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der EU hätte voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Personalbestand der Bundesverwaltung. Über die Auswirkungen eines EU-Beitritts auf den Personalbestand des Bundes würde die Botschaft über den EU-Beitritt umfassend informieren.

23 Auswirkungen auf die Bundesfinanzen

Die Aufnahme von Verhandlungen über einen Beitritt der Schweiz zur EU hätte nur unwesentliche Auswirkungen auf die Bundesfinanzen. Es wären im üblichen Rahmen Verhandlungskredite (für Reisen, externe Beratung, Information) zu sprechen.

3 Beurteilung der Initiative

31 Verfahren

311 Kompetenzordnung der Bundesverfassung

Gemäss Artikel 102 Ziffer 8, der Bundesverfassung wahrt der Bundesrat «die Interessen der Eidgenossenschaft nach aussen, wie namentlich ihre völkerrechtlichen Beziehungen, und besorgt die auswärtigen Angelegenheiten überhaupt». Gestützt auf diese Verfassungsnorm kann der Bundesrat die Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines internationalen Vertrages beschliessen und diesen unterzeichnen. Das Abkommen wird danach der Genehmigung durch die Bundesversammlung (Art. 85 Abs. 5, BV), unter gewissen Umständen des Volkes oder gar von Volk und Ständen (Art. 89 Ziff. 3-5, BV) unterstellt. Artikel 89 Absatz 5, der Bundesverfassung sieht diesbezüglich vor, dass «der Beitritt zu Organisationen für kollektive Sicherheit oder zu supranationalen Gemeinschaften (...) der Abstimmung des Volkes und der Stände» untersteht. Da die Europäische Union supranationalen Charakter aufweist, würde der Beitrittsvertrag dem obligatorischen Referendum von Volk und Ständen unterstehen.

Die von der Initiative geforderte unverzügliche Aufnahme von Beitrittsverhandlungen beschneidet die aufgezeigte Kompetenzordnung in dem Sinne, dass der Bundesrat nicht mehr frei ist, über den Zeitpunkt der Reaktivierung des Beitrittsgesuchs zu entscheiden. Andererseits hat der Bundesrat in seinem Bericht vom 29. November 1993 über die Aussenpolitik der Schweiz in den 90er-Jahren⁵ erklärt, dass er über den Beginn der multilateralen Integration der Schweiz und insbesondere über ent-

⁵ BBl 1994 I 153

sprechende Verhandlungen mit der EU dann entscheiden wird, wenn die innen- und aussenpolitischen Verhältnisse dafür reif sind. Bei Annahme der Volksinitiative wäre der Bundesrat verpflichtet, das im Gefolge der negativ verlaufenen EWR-Abstimmung eingefrorene schweizerische Beitritts-gesuch zur EU wieder zu erneuern.

312 Weitere Gründe

Die Entwicklungen der letzten Jahre sowohl in der Schweiz wie im Ausland haben den Bundesrat in seiner Auffassung bestätigt und bestärkt, dass eine Vollmitgliedschaft in der Europäischen Union im vordringlichen Interesse der Schweiz ist. Die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen sollte aber nicht unter Zeitdruck erfolgen. Sie sollte das Ergebnis eines Reflexionsprozesses sein, der sich auf eine umfassende Darstellung objektiver Tatsachen stützt. Die in der Zwischenzeit erreichten Ergebnisse der bilateralen sektoriellen Verhandlungen der Schweiz mit der EU sowie die Analyse der Auswirkungen eines Beitritts, welche der Bundesrat im Integrationsbericht 1999 vornimmt, sind Elemente, welche es ermöglichen werden, eine vertiefte politische Lagebeurteilung vorzunehmen.

313 Organisation der Beitrittsverhandlungen

Auch wenn der Bundesrat die Reaktivierung des Beitritts-gesuch vorschlägt, bleibt die Haltung der Europäischen Union offen. Verlässliche Aussagen darüber, wie diese darauf reagieren würde, sind heute nicht möglich (vgl. Ziff. 21). Die Chancen für eine rasche Verhandlungsaufnahme sind aber durchaus intakt. Der Bundesrat wäre dann in einer demokratisch legitimierten starken Verhandlungsposition, wenn das von ihm mit dieser Botschaft vorgeschlagene Vorgehen von einer grossen Mehrheit im Parlament unterstützt würde.

Bereits seit sechs Jahren, vor allem auch im Rahmen der bilateralen sektoriellen Verhandlungen der Schweiz mit der EU, wird in der schweizerischen Integrationspolitik ein ständiger demokratischer Dialog praktiziert. Das Parlament würde auch im Rahmen des Beitrittsprozesses gemäss Artikel 47^{bis}a GVG regelmässig konsultiert. Ähnliches gilt für die Kantone. Schliesslich würde das Parlament eingeladen, den aus den Verhandlungen resultierenden Beitrittsvertrag zu genehmigen. Volk und Stände hätten das letzte Wort. Dieses Verfahren entspricht der Tradition unserer demokratischen Institutionen und ist auf Grund der langen internationalen Erfahrungen der Schweiz in unserer Verfassung verankert. Es ist notwendig, um dem Bundesrat jene Aktionsfreiheit zu belassen, welche die Führung der Aussenbeziehungen der Eidgenossenschaft erfordert.

Bereits die Argumentation des Bundesrats in der Botschaft über die Volksinitiative «EU-Beitrittsverhandlungen vors Volk!»⁶ zeigt, dass die von der in Frage stehenden Initiative geforderte Änderung der Kompetenzordnung der Bundesverfassung einer näheren Prüfung nicht standhält. Die Initiative verändert die verfassungsmässige Kompetenzordnung zwischen Exekutive, Gesetzgeber und Souverän in einer Weise, welche die zeit- und stufengerechte internationale Handlungsfähigkeit der Schweiz

⁶ BBI 1995 IV 832

schwächt. Die bestehende Kompetenzordnung hat sich bewährt, und es besteht kein Anlass, sie zu ändern. Deshalb hat der Bundesrat beschlossen, der Initiative einen indirekten Gegenvorschlag entgegenzustellen.

32 Indirekter Gegenvorschlag

321 Inhalt des indirekten Gegenvorschlags

Der Bundesrat ist der Meinung, dass die integrationspolitischen Ziele der Volksinitiative «Ja zu Europa!» Unterstützung verdienen, da diese im Grundsatz mit der vom Bundesrat seit 1991 verfolgten Politik übereinstimmen. Andererseits hält der Bundesrat einen möglichst grossen Handlungsspielraum bei der Wahl des Zeitpunkts für die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen für unabdingbar.

In Anlehnung an den Text der Volksinitiative schlägt der Bundesrat daher einen einfachen Bundesbeschluss als indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ja zu Europa!» vor (vgl. Text im Anhang).

In *Artikel 1* des vorgeschlagenen einfachen Bundesbeschlusses wird das materielle Hauptanliegen der Initiative übernommen. Er entspricht dem Vorschlag für Artikel 23 Absatz 1 der Übergangsbestimmungen, wie ihn die Volksinitiative «Ja zu Europa!» fordert.

In *Artikel 2* des Entwurfs wird festgehalten, dass der Bundesrat Beitrittsverhandlungen vorbereitet. Der angekündigte Integrationsbericht ist Teil dieser Vorbereitung. Der Integrationsbericht informiert über die Auswirkungen des Beitritts auf die Schweiz und enthält eine Übersicht über die staats- und wirtschaftspolitischen Massnahmen der Schweiz, welche für den Fall eines EU-Beitritts ins Auge zu fassen sind.

In *Artikel 3* des Entwurfs wird ausgeführt, dass der Bundesrat über den Zeitpunkt der Reaktivierung des schweizerischen Beitrittsgesuchs im Lichte der parlamentarischen Beratungen des Integrationsberichts, des Standes des Genehmigungsverfahrens über die Ergebnisse der bilateralen Verhandlungen sowie auf Grund von Konsultationen, insbesondere mit den Kantonen, entscheiden wird.

In *Artikel 4* wird unterstrichen, dass es mit der Wahl der Rechtsform des einfachen Bundesbeschlusses dem Bundesrat in Zusammenarbeit mit der Bundesversammlung obliegt, die Verantwortung für die Verhandlungsaufnahme zu übernehmen. Diese Haltung deckt sich mit derjenigen, die der Bundesrat erfolgreich vertreten hat bei der Bekämpfung der Volksinitiative «EG-Beitrittsverhandlungen vors Volk!».

322 Begründung des gewählten Vorgehens

Dem Bundesrat liegt daran, darauf hinzuweisen, dass das Ergebnis der parlamentarischen Beratung über den einfachen Bundesbeschluss ein zentrales Beurteilungselement darstellt für die Frage, ob die innenpolitischen Voraussetzungen für die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen gegeben sind. Er ist der festen Ansicht, dass er dann über die Reaktivierung des schweizerischen Beitrittsgesuchs entscheiden und anschliessend mit der EU erfolgsversprechend verhandeln kann, wenn eine Mehrheit der eidgenössischen Räte die bundesrätliche Integrationspolitik mitträgt.

Für die Beratung des bundesrätlichen Gegenvorschlags zur Volksinitiative steht dem Parlament der Integrationsbericht 1999 zur Verfügung. Dieser Integrationsbericht könnte den Beratungen des Parlaments als Grundlage dienen, um in Kenntnis der politischen, ökonomischen und finanziellen Auswirkungen eines schweizerischen EU-Beitritts über den Gegenvorschlag zur Volksinitiative zu entscheiden. Er enthält eine Übersicht über die staats- und wirtschaftspolitischen Massnahmen für den Fall eines EU-Beitritts. Ausserdem werden in diesem Bericht auch die anderen Instrumente für die Pflege der Beziehungen Schweiz-EU (EWR-Beitritt und unterschiedliche Formen des Alleingangs) dargestellt.

Allerdings behält sich der Bundesrat in Wahrung seiner verfassungsrechtlichen Regierungsverantwortung vor, in enger Zusammenarbeit mit dem Parlament und mit anderen Interessierten, vor allem den Kantonen, dann über die Reaktivierung des schweizerischen Gesuchs um Verhandlungen über den Beitritt zur Europäischen Union zu entscheiden, wenn es die von ihm zu beurteilende Interessenlage der Schweiz gebietet.

Um allfällige Missverständnisse oder zeitliche Überschneidungen zu vermeiden, hat der Bundesrat nicht die Absicht, über die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen zu entscheiden, bevor das Genehmigungsverfahren zu den sektoriellen Abkommen abgeschlossen ist. Der Bundesrat geht dabei von der Hypothese aus, dass das Genehmigungsverfahren der sektoriellen Abkommen ohne Verzögerungen abgeschlossen werden kann.

Der Gegenvorschlag des Bundesrates wurde am 27. Mai 1998 der Öffentlichkeit vorgestellt und fand ein positives Echo. Die Plenarversammlung der Konferenz der Kantonsregierungen nahm an einer Sitzung vom 19. Juni 1998 Kenntnis vom indirekten Gegenvorschlag und unterstützt das Vorgehen des Bundesrates.

Der Bundesrat ist der Meinung, dass sein indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ja zu Europa!» den richtigen Weg darstellt zwischen den von ihm geteilten integrationspolitischen Vorstellungen der Initiative sowie der von der Volksinitiative ebenfalls vorgeschlagenen Änderung der Kompetenzordnung der Bundesverfassung, die der Bundesrat in Übereinstimmung mit einer von ihm seit langer Zeit vertretenen Meinung ablehnt.

Bundesbeschluss über Beitrittsverhandlungen der Schweiz mit der Europäischen Union

Entwurf

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
gestützt auf die Artikel 8 und 85, Ziffern 5 und 6 der Bundesverfassung
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 27. Januar 1999¹,
beschliesst:*

Art. 1

Die Schweiz beteiligt sich am europäischen Integrationsprozess und strebt zu diesem Zweck den Beitritt zur Europäischen Union an.

Art. 2

Der Bundesrat bereitet Beitrittsverhandlungen vor. Der Integrationsbericht des Bundesrates, der über die politischen, ökonomischen und finanziellen Auswirkungen eines schweizerischen EU-Beitritts informiert, ist Teil dieser Vorbereitung. Der Bericht enthält ausserdem eine Übersicht über die staats- und wirtschaftspolitischen Massnahmen für den Fall eines EU-Beitritts.

Art. 3

Der Bundesrat entscheidet im Lichte der Beratungen über den Integrationsbericht, des Standes des Genehmigungsverfahrens über die Ergebnisse der sektoriellen Verhandlungen sowie auf Grund von Konsultationen, insbesondere mit den Kantonen, über den Zeitpunkt der Reaktivierung des schweizerischen EU-Beitrittsgesuchs.

Art. 4

Dieser Bundesbeschluss ist nicht allgemeinverbindlich; er untersteht nicht dem Referendum.

10370

¹ BBl 1999 3830

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Ja zu Europa!»

Entwurf

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Prüfung der am 30. Juli 1996 eingereichten Volksinitiative «Ja zu Europa!»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 27. Januar 1999¹,
beschliesst:

Art. 1

¹ Die Volksinitiative «Ja zu Europa!» vom 30. Juli 1996 ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Die Volksinitiative lautet:

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

Art. 23 (neu)

¹ Die Schweiz beteiligt sich am europäischen Integrationsprozess und strebt zu diesem Zweck den Beitritt zur Europäischen Union an.

² Der Bünd nimmt ohne Verzug Beitrittsverhandlungen mit der Europäischen Union auf.

³ Der Beitritt zur Europäischen Union wird Volk und Ständen gemäss Artikel 89, Absatz 5 zur Abstimmung unterbreitet.

Art. 24 (neu)

Bei den Beitrittsverhandlungen und der Anpassung des schweizerischen Rechts an das Recht der Europäischen Union achten alle Behörden darauf, dass insbesondere die demokratischen und föderalistischen Grundwerte sowie die sozialen und ökologischen Errungenschaften durch geeignete Massnahmen gesichert werden.

Art. 25 (neu)

Der Bund berücksichtigt bei der Umsetzung des Beitrittsvertrages und der Weiterentwicklung der Europäischen Union sowie bei anderen Fragen der europäischen Integration die Kompetenzen der Kantone und wahrt ihre Interessen. Er informiert die Kantone rechtzeitig und umfassend, hört sie an und zieht sie bei der Vorbereitung von Entscheidungen bei.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Volksinitiative abzulehnen.

10370

¹ BBl 1999 3830

Botschaft zur Volksinitiative «Ja zu Europa!» vom 27. Januar 1999

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1999
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	22
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	99.011
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.06.1999
Date	
Data	
Seite	3830-3840
Page	
Pagina	
Ref. No	10 055 099

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.